



**Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Ostbevern**

vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung. Bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen beschränkt sich die Reinigung auf die Ortsdurchfahrten.

Vorstehendes gilt soweit die Reinigung durch diese Satzung nicht den Grundstückseigentümern übertragen wird.

Die Reinigungspflicht umfasst die Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten.

Gehwege sind alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

- (2) Zur Straßenreinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln.

In verkehrsberuhigten Bereichen sowie auf Straßen, die über keinen Gehweg verfügen ist bei der Winterwartung von den Anliegern ein Streifen von 1,50 Meter Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen.

- (3) Die Gemeinde Ostbevern kann sich zur Durchführung der Straßenreinigung Dritter bedienen.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung und Winterwartung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen sowie die Reinigung und Winterwartung aller Gehweg wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Die Reinigungspflicht der Eigentümer erstreckt sich bei Straßen mit zwei Gehwegen jeweils auf die zwischen ihrem Grundstück und der Fahrbahn liegenden Gehwegflächen.
- (2) Bei Straßen mit nur einem Gehweg, die der Erschließung beidseitig angrenzender Grundstücke dienen, haben die Eigentümer, soweit ihre Grundstücke einander gegenüberliegen, die zwischen den Grundstücken liegenden Gehwegflächen zu reinigen. Die Verpflichtung obliegt ihnen als Gesamtschuldner. Soweit von einer Straße oder einem Straßenteil Grundstücke nur an einer Seite erschlossen werden, hat der Eigentümer des angrenzenden erschlossenen Grundstücks jeweils die gesamte vor seinem Grundstück liegende Gehwegfläche zu reinigen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind an dem Tag der maschinellen Reinigung in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 10:00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 12:00 Uhr zu säubern. Die Reinigung umfasst die Reinigung von Schmutz, Schlamm, Abfällen, Laub, Gras und Kraut und sonstigen Verunreinigungen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach der Säuberung unverzüglich der Abfallentsorgung zuzuführen. Fällt der Reinigungstag auf einen Feiertag, so hat die Reinigung am Tag vor dem Feiertag zu erfolgen. Der Tag der maschinellen Reinigung ist auf den Freitag festgelegt.

- (4) Unbeschadet der regelmäßigen Reinigung nach Abs. 3 sind Verunreinigungen, die den Verkehr gefährden, den Abfluss in den Straßenrinnen stauen oder zur Staubentwicklung führen, unverzüglich zu beseitigen. Der Kehricht sowie sonstige im Zuge der Straßenreinigung zu beseitigenden Stoffe sind als Abfälle zu behandeln und dürfen nicht auf andere öffentliche Flächen gebracht und nicht dem öffentlichen Kanalnetz zugeführt werden.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Winterwartung

- (1) Im Rahmen der Winterwartung sind Schnee und Schneematsch nach jedem Schneefall täglich in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich von den Gehwegen in einer Breite von einem Meter zu entfernen, an Sonn- und Feiertagen von 09:00 Uhr an. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.

- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährliche Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel einzusetzen sind.
- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist;
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenlauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (4) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

eg
50
nen
che.

- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Ein- und Ausstieg gewährleistet ist.
- (6) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg geschafft werden. Bei Eintritt von Tauwetter ist für das Schmelzwasser ein geeigneter Abfluss freizulegen und freizuhalten, Rückstände von Streumitteln und Schmutzanhäufungen sind zu beseitigen.

§ 5 **Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 6 **Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde Ostbevern erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Der Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenanteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 7 **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (Abs. 4) und die Zahl der wöchentlichen Reinigung. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge der der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksgrenzen nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und ab 50 cm aufgerundet.
- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Frontlänge (Absätze 1 bis 3) bei:

a) Anliegerstraßen	1,25 €
b) Haupterschließungsstraßen	1,12 €
c) Hauptverkehrsstraßen	1,00 €

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

- (5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 4 genannten Straßenarten ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.

§ 8 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührensschuld während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührensschuldners ein, hat der bisherige Gebührensschuldner die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in den der Wechsel fällt. Der neue Gebührensschuldner ist vom Beginn des Monats an verpflichtet, der auf den Wechsel folgt.
- (4) Wechselt der Gebührensschuldner, so ist sowohl der bisherige als auch der neue Gebührensschuldner verpflichtet, die Gemeinde Ostbevern unverzüglich zu benachrichtigen. Unterlässt der bisherige Gebührensschuldner diese Mitteilung, so haftet er für die Gebühren neben dem neuen Gebührensschuldner gesamtschuldnerisch bis zum Ablauf des Monats, in dem die Mitteilung über den Wechsel bei der Gemeinde eingeht.

- (5) Die Gebührenschuldner haben alle zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Ostbevern das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben wird. Die Gebühr kann mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt.
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Dezember 1993 in der Fassung der letzten Änderungssatzung außer Kraft.

Anlage zur Straßenreinigungssatzung

Verzeichnis der Straßen gem. § 2 Abs. 1

1. Verzeichnis der **Straßen**, die gemäß § 2 Abs. 1 von den Eigentümern der an sie angrenzenden bzw. durch sie erschlossenen Grundstücke zu reinigen sind (einschließlich Winterwartung), jeweils zu den Haus-Nrn.:

Alfred-Delp-Weg	Kapellenkamp
Ambrosiusweg	Karl-Wagenfeld-Weg
Am Friedhof	Kiefernweg
Am Haarhaus	Kirchbreite
Am Kirchgarten	Kolpingstraße
Amselweg	(von Evgl. Kirche bis Grevener Damm)
Am Schemm	Lichtenberg-Weg
Anne-Frank-Straße	Lilienthal-Straße
Anton-Aulke-Weg	Lindenweg
Augustin-Wibbelt-Straße	Lintvenn
Bahnhofstraße	Loheide
(zw. Hauptstraße u. Beusenstraße)	Maximilian-Kolbe-Straße
Bartok-Weg	Michael-Keller-Weg
Berkenkamp	Montgolfier-Straße
Buchenstraße	Mühlenweg
(zwischen Lienener Damm u. Nordring)	Nachtigallenweg
Birkenweg	Nordring 1-31
Bonhoefferstraße	Orff-Straße
Droste-Hülshoff-Straße	Ostesch
Domhof	Pfarrer-Harrier-Straße
Drosselweg	Prozessionsweg
Eichenweg 1,2,3 und 5	Ravel-Weg
Erich-Klausener-Straße	Reinkers-Kamp
Erlenweg	Rochhusstraße
Frieda-Schwarz-Weg	Robert-Bosch-Straße
Friedrich-Wilhelm-Weber-Weg	Tannenweg
Goerdeler-Weg	Telgenkamp
Goldwiese	Vogelweide
Hauptstraße 9-43, 12-68 und Kirche	von-Braun-Straße
Heideweg	von-Stauffenberg-Straße
Heinrich-Pohlmann-Weg	Wieskesholde
Hermann-Köckemann-Str. 2-12	Wöste
Hofkamp	Zum Alten Tennisplatz
Im Kirchesch	Zum Holtkamp
Johannes-Poggenburg-Str.	
Josef-Annegarn-Weg	
Josef-Winckler-Weg	
Jürgensbütt	
Kardinal-von-Galen-Straße	

Verzeichnis der Straßen gem. § 7 Abs. 5 der Satzung

2. Verzeichnis der **Anliegerstraßen**

Buchenstraße (zwischen Lienener Damm und Eichenweg)
Eichenweg 4, 7 und 9
Gutenbergstraße
Keplerstraße
Maximilian-Kolbe-Straße (linke Straßenseite von der Bahnhofstraße aus)
Raiffeisenstraße
Röntgenstraße
von-Siemens-Straße

3. Verzeichnis der **Haupterschließungsstraße**

Am Rathaus
Geschwister-Scholl-Straße
Graf-Zeppelin-Ring
Großer Kamp (zwischen Erbdrostenstraße und Bahnhofstraße)
Kolpingstraße (außer von Evgl. Kirche bis Grevener Damm)
Nordring 33-47 und 32-90
von-Liebig-Straße

4. Verzeichnis der **Hauptverkehrsstraßen**

Bahnhofstraße, außer 5-22
Beusenstraße
Engelstraße
Erbdrostenstraße
Grevener Damm
Großer Kamp (zwischen Hauptstraße und Erbdrostenstraße)
Hanfgarten
Hauptstraße, außer 9-43, 12-68 und Kirche
Ladbergener Straße
Lienener Damm
Schmedehausener Straße
Schulstraße
Telgte Straße
Westbeverner Straße
Wischhausstraße